



**autismus**  
Deutschland e.V.

Bundesverband zur Förderung  
von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Telefon 040 – 511 56 04  
Telefax 040 – 511 08 13  
E-Mail: [info@autismus.de](mailto:info@autismus.de)  
Internet: [www.autismus.de](http://www.autismus.de)

autismus Deutschland e.V. Rothenbaumchaussee 15 20148 Hamburg

An das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Hamburg, 14.06.2024

## **Stellungnahme von autismus Deutschland e.V. zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§ 108 Abs. 2 SGB VIII) und Vorschläge zur Änderung des SGB VIII für ein teilhabeorientiertes Kinder- und Jugendhilferecht**

**autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus ihrer Angehörigen. Der Verband hat 55 Regionalverbände, von denen viele in den jeweiligen Bundesländern Autismus-Therapie-Zentren betreiben. Deren Angebot, die ambulante Autismustherapie, ist eine Leistung in der Finanzierungszuständigkeit der Eingliederungshilfe.

Kinder und Jugendliche mit Autismus sind von der Schnittstelle bzw. Zuständigkeitsproblematik SGB VIII/SGB IX besonders häufig betroffen, da bei einer Diagnose Autismus-Spektrum-Störung, welche eine tiefgreifende Entwicklungsstörung ist, zwischen einer nur seelischen Behinderung (→Zuständigkeit im SGB VIII) und einer Mehrfachbehinderung (→Zuständigkeit im SGB IX) abgegrenzt werden muss, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII.

**autismus** Deutschland e.V. bezieht sich in seinen folgenden Ausführungen auf die im Anhang befindlichen Stellungnahmen:

-Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Abschluss des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ (15.12.2023).

-Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR): Voraussetzungen für personenzentrierte Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 (Stand Februar 2024).

eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Spendenkonto:  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50

Vorstand i.S.d. § 26 BGB (einzervertretungs-  
berechtigt): Maria Kaminski (Vorsitzende),  
Silke Czerwenka (stellv. Vorsitzende)

Mitglied bei:



-Vorschläge zur Änderung des SGB VIII für ein teilhabeorientiertes Kinder- und Jugendhilferecht: Entwurf von Christiane Möller, Horst Frehe, Harry Fuchs, Felix Welti (13.05.2024).

-Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfe junger Menschen mit Behinderungen (Januar 2024)

**Zu den Forderungen im Einzelnen, die aus Sicht von autismus Deutschland e.V. für die Menschen mit Autismus sowie die Leistungserbringer besonders wichtig sind:**

### 1. Formulierung einer Anspruchsgrundlage

Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen richten sich unmittelbar an den Menschen mit Behinderung, Minderjährige werden insofern von ihren gesetzlichen Vertretern, in der Regel die Eltern, vertreten. Hilfen zur Erziehung richten sich unmittelbar an die Sorgeberechtigten (in der Regel an die Eltern), also an unterschiedliche Adressaten.

**autismus** Deutschland e.V. hält jeweils eine spezifische Anspruchsgrundlage für Teilhabeleistungen und eine für erzieherische Hilfen für notwendig. Dies widerspricht nicht einer systemischen Betrachtung, wie sie im personenzentrierten Ansatz im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells entsteht.

Die Formulierung von zwei getrennten Anspruchsgrundlagen gewährleistet eine klare und justiziable Zuordnung der jeweiligen Bedarfe. Im Rahmen einer einheitlichen Hilfeplanung ist es möglich, getrennte Ansprüche zusammenzufassen. Diese Vorgehensweise führt zu einer passgenauen Bedarfsdeckung.

Unter Berücksichtigung von zwei getrennten Anspruchsgrundlagen ist die Beratung und Begleitung familienorientiert auszurichten. In § 28 SGB VIII ist dringend eine Klarstellung erforderlich, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten.

### 2. Anspruch auf Leistungsvereinbarung und gesetzliche Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Dafür muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. Ambulante Leistungen müssen – anders als bisher in § 77 SGB VIII – im zukünftigen SGB VIII zwingend mit einem Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden. Leistungen zur Teilhabe dürfen in keinem Bundesland freiwillige Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Daher darf die Leistungsfinanzierung auch nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, stehen.

Autismusspezifische Therapiemaßnahmen in spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren zielen darauf ab, die soziale Inklusion von Menschen mit der Behinderung Autismus zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-

Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind. Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte Betreuung, Befähigung und Begleitung.

Oft ist dieser Personenkreis neben seiner autistischen Symptomatik noch von zusätzlichen Begleitproblemen (weitere Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen, Verhaltensstörungen, organische Beeinträchtigungen) betroffen.

Die kombinierten Probleme, die Menschen mit Autismus bewältigen müssen, haben in der Regel gravierende Auswirkungen auf ihre soziale Inklusion; bei autistischen Menschen im Schulalter ist z.B. die schulische Entwicklung erschwert.

Entsprechend handelt es sich bei Autismus-Therapien nicht um isolierte Funktionstrainings, sondern um komplexe Maßnahmen zur Eingliederung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus.

Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere die komplexen Anforderungen genügende ambulante Autismustherapie für Kinder und Jugendliche, dürfen keinesfalls mit den niederschwelligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden.

Darüber hinaus muss in einem inklusiven SGB VIII für die Eingliederungshilfeleistungen ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX verankert werden.

### 3. Keine nachteiligen Stichtagsregelung

Mit dem Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII darf es weder für Leistungsberechtigte, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, noch für solche, die künftig auf solche Leistungen angewiesen sind, Verschlechterungen geben. **autismus** Deutschland e.V. lehnt insbesondere eine Auslegung des § 108 SGB VIII ab, die zu reinen Bestandsschutzregelungen für bisherige Leistungsbeziehende führen würde, u. a. bei der Kostenbeteiligung.

### 4. Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit verankern

Streitigkeiten über Leistungen der Eingliederungshilfe müssen aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. ausschließlich vor den Sozialgerichten verhandelt werden. Es ist notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen und der Ursache der jeweils zugrundeliegenden Behinderung – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen. Eine ansonsten drohende Rechtswegspaltung nach Altersklassen erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

### 5. Übergang ins SGB IX, Teil 2

Kinder und Jugendliche mit Autismus benötigen auch im Erwachsenenalter in der Regel über einen sehr langen Zeitraum Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Übergang in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2 soll aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen, es sei denn, dass die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn nach dem Eintritt in die Volljährigkeit – in Ausnahmefällen auch vor Eintritt dieser (z. B. Assistenz für ein Hochschulstudium) – vom jungen Menschen mit Behinderung erstmals

Leistungen beansprucht werden. Jedenfalls ist zu verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Die Leistungskontinuität muss in jedem Fall sichergestellt sein. Eine verbindliche Übergangsplanung ist zentral. Es ist sicherzustellen, dass § 36b SGB VIII in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommt.

#### 6. Beratung und Unterstützung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als Teil des Anspruchs auf Eingliederungshilfe

Unter Berücksichtigung von zwei getrennten Anspruchsgrundlagen (siehe die Ausführungen zu Ziff.1) ist die Beratung und Unterstützung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als Teil des Anspruchs auf Eingliederungshilfe des Kindes von großer Bedeutung. Die Arbeit mit dem Umfeld des Kindes mit Behinderung kommt dem Kind **unmittelbar** zugute und ist Teil seines eigenen Bedarfs, der durch die Eingliederungshilfe abzudecken ist. In vielen Fällen wird jedoch dieser Zusammenhang von den Leistungsträgern nicht hinreichend erkannt.

Betreffend die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Kinder und Jugendhilfe bezieht sich **autismus** Deutschland e.V. auf den Vorschlag von Christiane Möller, Horst Frehe, Harry Fuchs, Felix Welti zur Schaffung eines neuen § 35 b) SGB VIII, Leistungen zur sozialen Teilhabe. Insbesondere der vorgeschlagene Abs. 5 mit **Leistungen, die Beratung und Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegeperson bei der Anleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Erwerb und dem Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** beinhalten, ist eine hilfreiche gesetzliche Klarstellung zum Umfang der Bedarfsdeckung des anspruchsberechtigten Kindes und Jugendlichen mit Behinderung.

#### 7. Exkurs zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Nordrhein-Westfalen

*Zur Umfeldarbeit als Teil des Eingliederungshilfeanspruchs des Kindes mit Behinderung gibt es auf der Ebene der Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX bereits jetzt beispielhaft entsprechende Vereinbarungen, siehe dazu der Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen zu § 131 SGB IX, Vereinbarung einer „autismusspezifischen Fachleistung“*

*<https://lrv->*

*[sgbix.lrv.de/media/media\\_lrvo/anlagen\\_zum\\_landesrahmenvertrag\\_131\\_sgb\\_ix/a\\_rahm  
enleistungsbeschreibungen/leistungen\\_fuer\\_kinder\\_und\\_jugendliche/Anlage\\_A\\_02\\_08\\_RLB  
Autismusspezifische\\_Fachleistung.pdf](https://lrv-<br/>sgbix.lrv.de/media/media_lrvo/anlagen_zum_landesrahmenvertrag_131_sgb_ix/a_rahm<br/>enleistungsbeschreibungen/leistungen_fuer_kinder_und_jugendliche/Anlage_A_02_08_RLB<br/>Autismusspezifische_Fachleistung.pdf)*

*Autismusspezifische Fachleistung umfasst an **direkten Leistungen** für die Leistungsberechtigten insbesondere:*

*-.....*

*-Beratung und Anleitung von Bezugspersonen und förderunterstützenden Personen (z. B. Eltern, Schulbegleiter\*innen)*

*-.....*

*-Mitwirkung an der Gesamtkonferenz/an Hilfeplangesprächen, soweit der Träger der Eingliederungshilfe dies für fachlich erforderlich hält.*

**Indirekte personenbezogene Leistungen, insbesondere:**

*-, Tür- und Angelgespräche“ bzw. Vor- und Nachbereitung und Telefonate/E-Mails als Medium zum Austausch und zur Übertragung von Therapieinhalten in das soziale Umfeld und den Alltag mit den Eltern, Lehrern, Betroffenen usw.*

Zu beachten ist allerdings, dass auf der Ebene der Landesrahmenverträge in anderen Bundesländern andere Begriffsdefinitionen möglich sind. Bisher gibt es eine „Autismusspezifische Fachleistung“ als Teil eines Landesrahmenvertrages nur in Nordrhein-Westfalen. Die Begriffe bzw. Synonyme für „direkte Leistungen“, „indirekte personenbezogene Leistungen“ und „indirekte personenübergreifende Leistungen“ werden in anderen Bundesländern in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zum Teil unterschiedlich verwendet.

#### 8. Problematik in der derzeitigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe:

Zwar werden in der Regel für Ansprüche auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB IX von den meisten Jugendämtern ggf. nach § 123 ff SGB IX getroffene Vereinbarungen zugrunde gelegt, wenn es sich um Leistungen handelt, die den gleichen Adressatenkreis betreffen. Dies entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, indem er in § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verweist. Zunehmend gehen Jugendämter aber dazu über, grundsätzlich eigene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandeln zu wollen, wenn für junge Menschen entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ambulante Eingliederungshilfen beantragt werden. Dies ist für alle Beteiligten mit Zeitaufwand, vermeidbarer Bürokratie und fehlender Transparenz verbunden und insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn der Leistungserbringer hierfür eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB IX getroffen hat, der die gleiche Fachkonzeption und Leistungsbeschreibung zugrunde liegt.

**autismus** Deutschland e.V. fordert daher **bereits jetzt** in den einzelnen Bundesländern einen landeseinheitlichen Umgang mit Ansprüchen auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, was entweder durch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit einheitlichen, am SGB IX ausgerichteten Vorgaben erreicht werden könnte oder durch den Landesgesetzgeber gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII.

#### 9. Zusammenfassung:

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. fordert

- eine **kindzentrierte** gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung
- im Rahmen einer **systemischen Betrachtung**, wie sie im personenzentrierten Ansatz im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells enthalten ist
- unter Beibehaltung zweier getrennter Tatbestände zur **Eingliederungshilfe** und **Hilfen zur Erziehung** im Rahmen einer **einheitlichen Hilfeplanung**,
- und **bereits jetzt** in den einzelnen Bundesländern einen landeseinheitlichen Umgang mit Ansprüchen auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)